

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2487/16

Titel

Satzung zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Rechtsamt teilt mit:

Einleitend sollte zunächst die Frage gestellt werden, ob beabsichtigt ist, die Regelungen als förmliche Satzung zu beschließen. Hierzu wäre ein Rubrum voranzustellen, welches als Rechtsgrundlage zumindest den § 19 ThürKO benennt (allg. Satzungsbefugnis). Es gelten dann die allgemeinen Verfahrensregeln der §§ 20,21 ThürKO, insbesondere die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde. Um eine pragmatische Lösung herbeizuführen sollte darüber nachgedacht werden, anstelle einer förmlichen Satzung die Regelungen für die Beteiligung junger Menschen in Form einer Richtlinie oder Handlungsleitlinie auszugestalten, an die sich die Stadt selbst bindet.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

Der Begriff "Beteiligungsstruktur" erscheint für die Bezeichnung eines Organes/Gremiums etwas ungewöhnlich. Das Wort "Struktur" bezeichnet die Beschaffenheit eines Zustandes (Aufbau; innere Gliederung). Hier sollte nach einer alternativen Bezeichnung gesucht werden. Im Übrigen: wer oder was ist diese Struktur und woraus setzt sie sich zusammen?

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Beteiligungsstruktur - wenn sie denn definiert ist - in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Die Satzung ist zum gegenwärtigen Stand jedoch immer noch sehr unvollständig. Dies betrifft insbesondere die personelle Zusammensetzung der "Beteiligungsstruktur" und die Aufgabenverteilung und -wahrnehmung. Nach den Zielen der Satzung sollen auch Minderjährige in die Prozesse eingebunden werden, sodass hier noch im Einzelnen die Beteiligung der Eltern zu regeln ist.

Der nun vorgelegte Satzungsentwurf ist weiterhin unvollständig. Hinzuge treten ist die Regelung über das Schülerparlament. In § 4 sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung des Schülerparlamentes und deren Organe geregelt.

Durch die Satzung werden zwei Organe, nämlich die "Beteiligungsstruktur" und das "Schülerparlament" ins Leben gerufen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Erfurt vertreten und wahrnehmen sollen. Notwendiger Bestandteil einer solchen Satzung ist es dann auch, die Zusammensetzung der Organe zu regeln. Von wem und wie werden die Mitglieder der "Beteiligungsstruktur" gewählt? Aus welchen und wie vielen natürlichen Personen setzt sich die "Beteiligungsstruktur" zusammen und wer vertritt diese nach Außen? Dies muss durch die Satzung konkret bestimmt werden. Ein Verweis auf den Kinder- und Jugendförderplan (s. § 3) ist nicht ausreichend. Weniger streng sind die Anforderungen an eine Richtlinie. Dort genügt u.U. ein Verweis auf den Kinder- und Jugendförderplan, wenn dort konkrete Regelungen zur Zusammensetzung der "Beteiligungsstruktur" und dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten enthalten sind.

Es wird gebeten, die Satzung unter Berücksichtigung des Vorstehenden – vor allem unter Einbeziehung von D05 und von dort Amt 51 - weiter zu überarbeiten.

Anlagen

gez. T. Thierbach
Unterschrift Beigeordneter

30.11.2016
Datum